

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 439/11 B

L 19 R 286/10 (Bayerisches LSG)
S 4 R 1440/09 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 4.10.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung von Erziehungsrente nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ihres jüngsten Kindes verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil sinngemäß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.12.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Auch wenn sie keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe ausdrücklich erwähnt, ergibt sich bei sachgerechter Würdigung ihres Vorbringens, dass sie die Frage,

"inwieweit § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI mit Art. 3 GG und Art. 14 EMRK vereinbar ist, soweit ein volljähriges unbehindertes Kind aus anderen in § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI nicht aufgeführten Gründen unverschuldet außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten",

 als grundsätzlich bedeutsam ansieht und deshalb die Zulassung der Revision erstrebt. Damit hat sie eine Rechtsfrage zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG benannt.
- 6 Es fehlen jedoch die erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Hierzu reicht es bei der Geltendmachung der Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit höherrangigem



Recht nicht aus, pauschal zu behaupten, es mangle "an entsprechender Literatur und Rechtsprechung zu dieser Thematik". Denn die zulässige Rüge eines Verstoßes gegen Art 3 GG setzt zumindest die Darlegung voraus, welche der dort geregelten unterschiedlichen Inhalte (*hier insbesondere: Art 3 Abs 1 oder Abs 3 GG*) betroffen sein sollen und welche Differenzierungen diese nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verbieten; zudem müssen die Gründe aufgeführt werden, warum eine verbotene Differenzierung im Fall der angegriffenen Norm vorliege. Entsprechende Darlegungen lässt die Beschwerdebegründung der Klägerin vermissen - abgesehen von der Äußerung, Art 3 GG sehe nur ein (hier nicht einschlägiges) Diskriminierungsverbot Behinderter vor.

- 7 Auch zu Art 14 EMRK fehlt es an jeglicher Darlegung, welchen Inhalt diese Vorschrift nach der Rechtsprechung insbesondere des EGMR hat und aus welchen Gründen die Bestimmung des § 46 Abs 2 S 3 SGB VI hierzu in Widerspruch steht. Ebenso lässt die Klägerin ungeprüft, in welcher Weise ein derartiger Widerspruch entscheidungserheblich sein - also zur Weiterzahlung der Erziehungsrente aufgrund der genannten Regelung führen - könnte. Sie hat vielmehr lediglich dargetan, dass sie sich als Mutter eines nicht behinderten Kindes hinsichtlich der Weitergewährung von Erziehungsrente diskriminiert fühle und in ihrem (nicht näher bezeichneten) Recht auf Berufsfreiheit (wohl verstanden als Recht, zugunsten der weiteren optimalen Betreuung ihres volljährigen nicht behinderten Sohnes auf eine eigene Berufstätigkeit zu verzichten) beeinträchtigt sehe.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

